

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i.R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema Begriff und Arten der öffentlichen Verwaltung

A. (Durchbrechungen der) Gewaltenteilung:

	Vollziehende Gewalt	Gesetzgebende Gewalt	Rechtsprechende Gewalt
Verwalten			
Gesetze geben			
Recht sprechen			

B. Begriffe der öffentlichen Verwaltung

- Öffentliche Verwaltung **im organisatorischen Sinne**: alle von den Verwaltungsbehörden der vollziehenden Gewalt ausgeübten Tätigkeiten, unabhängig davon, ob sie verwaltender oder anderer (z.B. quasi-rechtsprechender bzw. gesetzgebender) Art sind.
- Öffentliche Verwaltung **im formellen Sinne**: alle von den Verwaltungsbehörden der vollziehenden Gewalt ausgeübten Tätigkeiten, die auch inhaltlich nur verwaltender Art sind.
- Öffentliche Verwaltung **im materiellen Sinne**: alle staatliche Verwaltungstätigkeit, unabhängig davon, welche staatliche Gewalt sie wahrnimmt.

beachte: Behörde iSd § 1 Abs. 3 LVwVfG ist die Verwaltung im formellen Sinne!

C. Träger öffentlicher Gewalt bzw. Verwaltung

		Exekutive	Legislative	Judikative
Körperschaften des ö.R.	Bund			
	Länder			
	Kommunen			

D. Die Träger öffentlicher Gewalt, auf die die Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben übertragen sind, sind

Bund und

- Länder (vgl. Bundesstaatsprinzip in Art. 20 I GG)
- Kommunen (Gemeinden und Kreise, vgl. Art. 28 I, II GG.)
- Sonstige, nämlich (vgl. z.B. Art. 87 II, III GG)
 - Körperschaften
 - Anstalten
 - Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - Beliehene

E. Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Staatsverwaltung:

- **Unmittelbare Staatsverwaltung** liegt vor, wenn der Staat (also Bund oder Länder) die öffentliche Verwaltungstätigkeit selbst ausübt;
- **mittelbare Staatsverwaltung** ist dagegen die von Kommunen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des ö. R. bzw. von Beliehenen ausgeübte Verwaltungstätigkeit.

F. Die "sonstigen" (mittelbaren) Träger öffentlicher Verwaltung

Die sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung sind vor allem die Körperschaft, die Anstalt und die Stiftung des öffentlichen Rechts.

Zur Definition und zur Abgrenzung s. folgendes Schaubild:

...

	Körperschaft (ö. R.)	Anstalt (d. ö. R.)	Stiftung (d.ö.R.)
Gründer	von einem Hoheitsträger		
Gründungsakt	durch Hoheitsakt (G, Verwaltungsakt)		
Rechtsform	als rechtsfähige jur. Person des ö. R. begründete		
Rechtliches Verhältnis zum Gründer	und damit rechtlich selbständige Organisation,		
Organisationsgegenstand	die aus Mitgliedern besteht (nat. u./o. jurist. Personen),	die aus Personal und Sachen besteht,	die aus finanziellen Mitteln (Stiftungsvermögen) besteht,
Organisationszweck	der Erfüllung öffentlicher Selbstverwaltungsaufgaben der Mitglieder dient	der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	der Erfüllung öffentlicher Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dient
Rechtsaufsicht	und der Kontrolle des Staates bzw. Gründers unterliegt.		
beachte:	Die Körperschaft hat Mitglieder	Die Anstalt hat Benutzer ; fehlt es an der Rechtsfähigkeit, so handelt es sich um eine öff. Einrichtung (z.B. Friedhof)	
Beispiele:	Gemeinden, Zweckverbände, Innungen, Berufskammern	Rundfunkanstalten, Sparkassen, Bundesbank, BA f Arbeit	Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder
zu den Merkmalen vgl.	z.B. GKZ	z.B. SparkassenG	

Zu den mittelbaren Trägern öff. Verwaltung gehören schließlich auch

Beliehene (= beliehene Unternehmer): Private natürliche oder juristische Personen, die mit der hoheitlichen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im eigenen Namen betraut sind.

Bsp.: Bezirksschornsteinfegermeister, TÜV-Sachverständige, Privatschulen, Fleischbeschauer, Jagdaufseher